



Landkreis Friesland  
z. H. Herrn Stefan Thöle  
Fachbereich 51  
26442 Jever

Bearbeitet von  
Thomas Schippmann  
Regionalabteilung Osnabrück

Thomas.Schippmann@nlschb.niedersachsen.de  
Fax: 0541 314-9227  
Dienstgebäude: Mühleneschweg 8

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Emails vom  
10.10.2013 und  
22.10.2013

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
OS 1

Telefon  
0541 314-227

Osnabrück  
31.10.2013

## **Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) im Südkreis des Landkreises Friesland**

Sehr geehrter Herr Thöle,

in o.a. Angelegenheit bedanke ich mich für Ihre Emails vom 10.10. 2013 und 22.10.2013. Die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) ist selbstverständlich gerne bereit, den Landkreis Friesland bei der Entscheidungsfindung über die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule zu beraten. Unbeschadet dessen, dass die öffentlichen Schulen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 NSchG als Anstalten ihres kommunalen Trägers und des Landes Niedersachsen anzusehen sind, gehört die kommunale Schulträgerschaft gemäß § 101 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) zum in kommunaler Eigenverantwortung stehenden sog. eigenen Wirkungskreis des Landkreises Friesland. Insofern bitte ich um Verständnis, dass die NLSchB im Rahmen ihrer Beratungsfunktion keine Empfehlung für einen speziellen Schulstandort abgeben kann. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass eine Beratung im Rahmen der Entscheidungsfindung des Landkreises nicht das Ergebnis eines etwaigen Genehmigungsverfahrens gemäß § 106 Abs. 8 Satz 1 NSchG durch die NLSchB vorwegnimmt.

Dies vorausgeschickt nehme ich unter Bezugnahme auf Ihre Email vom 22.10.2013 zu den übermittelten Fragenkomplexen wie folgt Stellung:

### **Zum Fragenkomplex Nr. 1:**

#### **Zu prognostizierende schulfachliche Auswirkungen einer IGS in Varel bzw. Zetel**

Eine Errichtung einer vierzügigen IGS im Sekundarbereich I am Standort Varel oder Zetel hätte für alle weiterführenden Schulen des Sekundarbereiches I des südlichen Landkreises Friesland Auswirkungen. Die Oberschulen Varel, Obenstrohe, Bockhorn sowie Sande würden nach dem vorliegenden Datenmaterial zwar voraussichtlich nicht unmittelbar im Bestand gefährdet, jedoch unterschiedlichen Anpassungsprozessen auf Grund sich verändernder Schülerzahlen unterworfen sein.

Der mögliche **Standort einer IGS in Zetel** würde voraussichtlich die Oberschule Bockhorn in besonderer Weise tangieren; die Qualitätsentwicklung würde insbesondere in der qualitativen und quantitativen Angebotsstruktur der Profilbildungen in den Abschlussjahrgängen berührt. Bei einer Standortentscheidung für Zetel wäre insofern einerseits zu hinterfragen, die Oberschulen Bockhorn und Obenstrohe – auch wegen der geringen räumlichen Entfernung - über einen

konzeptionell ausdifferenzierten Schulverbund enger aneinander zu binden oder andererseits eine Zusammenlegung der beiden Schulen (gegebenenfalls mit Außenstellenlösung) zu prüfen.

Die Schulträger sind gemäß § 106 Abs. 1 NSchG u.a. verpflichtet, Schulen aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert. Insofern dürfte der Bestand der in Zetel geführten Außenstelle des Lothar-Meyer-Gymnasiums (LMG), die in den letzten Jahren zwei- bzw. einzügig die gymnasialen Mittelstufenjahrgänge wohnortnah versorgt hat, zu prüfen sein, da der Bedarf an einer Beschulung mit gymnasialem Schwerpunkt auch durch eine IGS am selben Standort als gesichert betrachtet werden kann. Die Außenstelle des LMG in Zetel ist von der damaligen Bezirksregierung Weser-Ems mit Verfügung vom 18.02.2004 zur Überbrückung eines zum 01.08.2004 entstandenen Raumbedarfs genehmigt worden. Da Schulen grundsätzlich als einheitliche Organisation an einem Standort gebündelt geführt werden sollen und Außenstellen wenn möglich vermieden werden müssen, wäre das Erfordernis des weiteren Bestandes der Außenstelle des LMG in Zetel von Ihnen als Schulträger deutlich zu hinterfragen. Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten, denen an einer originären Gymnasialausbildung gelegen ist, dürfte ein Schulbesuch am LMG in Varel unter Schülerbeförderungsgesichtspunkten zumutbar sein.

An der IGS Friesland in Schortens werden nach den bisherigen Erfahrungen zurzeit Schülerinnen und Schüler aus dem Raum Zetel etwa im Umfang einer Klasse pro Jahrgang beschult. Nach Errichtung einer IGS in Zetel dürfte sich daher die Jahrgangsbreite an der IGS in Schortens um eine Lerngruppe verringern; vor dem Hintergrund der Bestrebungen, für die IGS Friesland in Schortens gegebenenfalls einen Sekundarbereich II einzurichten, wäre dies vom Schulträger bei der Planung und von der Niedersächsischen Landesschulbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Eine entsprechende Auswirkung auf die IGS Friesland in Schortens dürfte allerdings auch bei einem Standort Varel jedenfalls dann zu erwarten sein, wenn die Schülerinnen und Schüler aus dem Südkreis des Landkreises Friesland durch die Einrichtung eines Schulbezirkes gemäß § 63 Abs. 2 und 3 NSchG gehalten wären, eine IGS in Varel oder Zetel zu besuchen.

Der mögliche **Standort einer IGS in Varel** würde voraussichtlich die Oberschule Obenstrohe in besonderer Weise tangieren. Bei einer Standortentscheidung für Varel wäre ebenfalls zu empfehlen, die Oberschulen Bockhorn und Obenstrohe entweder über einen Schulverbund enger aneinander zu binden oder eine schulorganisatorische Zusammenlegung zu prüfen.

Bei einer Errichtung einer IGS in Varel wäre für das LMG in Varel die zu erwartende Verringerung der Schülerzahlen in den zukünftigen Jahrgängen vermutlich in etwa gleich hoch wie bei einer IGS in Zetel.

Die Oberschule Varel ist konzeptionell in einer Jahrgangsteamstruktur des Kollegiums quer zu den im Hause befindlichen Schulformen Hauptschule und Realschule (beide auslaufend) sowie Oberschule aufgestellt, so dass der Schritt der „Umwandlung“ zu einer vierzügigen IGS nicht zu groß sein dürfte. Allerdings würde dies bedeuten, dass eine seit zwei Jahren geführte Oberschule bereits wieder in eine andere Schulform „umgewandelt“ werden müsste.

Unabhängig von der Standortentscheidung stellt sich die Frage nach etwaigen Auswirkungen auf die Schulform des Beruflichen Gymnasiums an den BBS Varel zurzeit nicht. Das Berufliche Gymnasium mit den Schuljahrgängen 11 bis 13 ist eine Schulform der berufsbildenden Schulen und daher gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3e NSchG eine Schulform des Sekundarbereiches II. Wie unten zu den Fragenkomplexen 3 und 4 näher erläutert, kommt eine Genehmigung der von Ihnen

geplanten IGS zurzeit ausschließlich für den Sekundarbereich I mit den Schuljahrgängen 5 bis 10 in Betracht.

### **Zum Fragenkomplex Nr. 2:**

#### **Fehlinformationen in der Elternbefragung hinsichtlich eines Sekundarbereiches II**

Eine Fehlinformation der Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit der im Frühjahr 2013 vom Landkreis Friesland durchgeführten Elternbefragung zur Feststellung eines Interesses für die Errichtung einer IGS in Varel und/oder in Zetel kann aus hiesiger Sicht nicht festgestellt werden. In dem der NLSchB zur Verfügung gestellten Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten wird unter Ziffer 2 vielmehr deutlich herausgestellt, dass eine etwaige IGS in Varel und/oder Zetel „ohne eine gymnasiale Oberstufe, also mit den Klassen 5-10 [...] genehmigt“ würde. Unabhängig davon ist auch die bestehende IGS Friesland in Schortens seinerzeit lediglich für die Jahrgänge 5 bis 10 beantragt und mit Bescheid vom 21.01.2009 auch nur in diesem Umfang genehmigt worden. Im Übrigen wird auch bei der Neuerrichtung von Gymnasien entsprechend verfahren. Es ist somit bei verständiger Würdigung der hier zurzeit bekannten Gesamtzusammenhänge (Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten sowie durchgeführte Informationsabende für interessierte Erziehungsberechtigte) keine Fehlinformation im Rahmen des vom Schulträger nach § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG zu ermittelnden Interesses der Erziehungsberechtigten erkennbar, das im Genehmigungsverfahren negative Auswirkungen haben könnte.

### **Zu den Fragenkomplexen Nr. 3 und 4:**

#### **Genehmigung eines Sekundarbereiches II bei Beantragung einer fünf- oder sechszügigen IGS bzw. Genehmigung eines Sekundarbereiches II bei Errichtung einer vierzügigen IGS**

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 6.1 und Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) sind mindestens vier Züge (Klassenverbände bzw. Lerngruppen pro Jahrgang) à 24 Schüler/Innen, mithin 96 Schüler/Innen je Schuljahrgang über einen 10-jährigen Prognosezeitraum von einer neuen Integrierten Gesamtschule zu erreichen. Die die Errichtung einer dreizügigen IGS im Ausnahmefall zulassenden Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 6 SchOrgVO greifen vorliegend zweifelsfrei nicht. Vorbehaltlich der abschließenden schulrechtlichen Prüfung durch die NLSchB eröffnet das im Schreiben des Landkreises Friesland vom 12.07.2013 übermittelte Ergebnis der Elternabfrage eine realistische Perspektive für eine positive Bewertung der o.a. Genehmigungsvoraussetzung. Für eine dauerhafte fünf oder gar sechszügige Schule mangelt es allerdings an hinreichend belastbarem Zahlenmaterial.

Die Neuerrichtung einer IGS kann in jedem Fall zunächst nur bezogen auf einen Sekundarbereich I genehmigt werden, d.h. es ist nicht möglich, die Genehmigung gemäß § 106 Abs. 8 Satz 1 NSchG sofort über alle Jahrgänge 5 bis 13 inklusive eines Sekundarbereiches II zu erteilen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Information der Niedersächsischen Landes Schulbehörde vom 01.08.2013 „Errichtung von Integrierten Gesamtschulen im Land Niedersachsen, Hinweise für Schulträger“, Seite 5. Die Errichtung eines Sekundarbereiches II an einer Gesamtschule wie auch an einem Gymnasium setzt ein Erfordernis nach der Entwicklung der Schülerzahlen (§ 106 Abs. 1 und 5 NSchG) voraus, das sich grundsätzlich erst dann ermitteln und nachweisen lässt, wenn die ersten Jahrgänge einer neu errichteten Schule nahezu durchgelaufen sind und an Hand des Leistungsbildes der Schülerschaft und entsprechenden Abfragen ermittelt werden kann, wie viele Schülerinnen und Schüler mit einem erweiterten Sekundarabschluss I – gegebenenfalls auch von anderen Schulen aus dem regionalen Umfeld – in einen

Sekundarbereich II an dieser Schule wechseln werden. Insofern stellt sich die Frage nach einer etwaigen Erweiterung der geplanten IGS um einen Sekundarbereich II derzeit nicht.

Für die Genehmigung zur Errichtung des Sekundarbereichs II eines Gymnasiums und einer IGS werden gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SchOrgVO mindestens drei Züge à 18 Schüler/Innen, also insgesamt 54 Schüler/Innen je Schuljahrgang über den o.a. 10-jährigen Prognosezeitraum benötigt.

Die von der SchOrgVO vorgesehene Dreizügigkeit gestattet im Übrigen aber lediglich, das erforderliche Mindestunterrichtsangebot vorzuhalten, welches zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife am Ende der gymnasialen Oberstufe notwendig ist. Die Mindestzügigkeit erlaubt weder eine sinnvolle Fremdsprachendiversifizierung noch eine differenzierte Schwerpunktbildung. Die Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler, nach Neigung und Motivation bestimmte, inhaltlich begründete Fächer- und Schwerpunktwahlen zu treffen, sind kaum gegeben (vgl. Brockmann/Littmann/Schippmann, Kommentar zum NSchG, Erläuterungen 6 zu § 11 sowie Erläuterungen 3 zu § 12). Sowohl aus pädagogischen wie auch aus organisatorischen Gründen sollte deshalb die für eine gymnasiale Oberstufe geforderte Mindestzügigkeit überschritten werden. Es kann bezweifelt werden, dass bei einer im Sekundarbereich I vierzünftig organisierten IGS die für den Sekundarbereich II sinnvollerweise benötigten Schülerzahlen dauerhaft erreicht werden.

Ich hoffe, dass die Niedersächsische Landesschulbehörde mit einer Stellungnahme zu den von Ihnen gestellten o.a. Fragen zur Entscheidungsfindung in den Gremien des Landkreises Friesland wird beitragen können. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

gez. Schippmann